

RS Vwgh 2004/5/26 2000/14/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §5 Abs1 litd;

Rechtssatz

Zweck des § 5 Abs. 1 lit. d FLAG ist erkennbar die Befreiung der Ferialarbeitseinkünfte in Schulausbildung stehender Kinder von Auswirkungen auf den Beihilfenbezug des Anspruchsberechtigten (Hinweis E 22. Oktober 1997, 96/13/0060). Dem zitierten Erkenntnis lag zu Grunde, dass das Kind des Anspruchsberechtigten lediglich in den Ferienmonaten Juni bis August Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt hat. Der Gerichtshof hielt fest, dass weder mit dem Zweck noch dem Wortlaut der genannten Bestimmung eine Ermittlung des monatlichen Betrages im Sinn des § 5 Abs. 1 FLAG zu vereinbaren sei, mit der das vom Kind insgesamt erzielte Einkommen auf alle Kalendermonate des Jahres aufgeteilt wird. Mit einer solchen Aufteilung ginge der gesetzlich normierte Bezug der erzielten Einkünfte zur ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung verloren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140090.X02

Im RIS seit

09.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at